

ORTSÜBLICHE B E K A N N T G A B E

Die nächste

Gemeinderatssitzung

der Gemeinde Crinitzberg nach der Wahl am 26.05.2019 findet am

Donnerstag, den 16. Februar 2023, um 19.00 Uhr

im „Haus der Gemeinde“ im OT Bärenwalde statt.

Tagesordnung:

a) öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister (§ 38 Abs. 1 SächsGemO)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit (§ 39 SächsGemO)
3. Festlegung der Gemeinderäte, welche die Niederschrift unterzeichnen
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Bürgeranfragen
6. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Crinitzberg
7. Beschluss zur Mittelübertragung von nicht verwendeten Haushaltsmitteln aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 21 KomHVO-Doppik
8. Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO
9. Beschlussfassung zum Ergebnis der Wahl der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Bärenwalde
10. Beschlussfassung zum Ergebnis der Wahl der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Obercrinitz
11. Beauftragung des Bürgermeisters zum Neuabschluss eines Erdgasliefervertrages für die kommunalen Objekte der Gemeinde Crinitzberg
12. aktuelle Informationen


Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Im Anschluss an den öffentlichen Teil der Sitzung findet ein nicht öffentlicher Teil statt.



Steffen Pachan
Bürgermeister

Crinitzberg, den 02.02.2023
We.

ausgehängt am:	08.02.2023	
Unterschrift		
abgenommen am:		
Unterschrift:		

Beschlussvorlage zu TOP 6 der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Crinitzberg am 16.02.2023

Einbringer: Bürgermeister / Finanzverwaltung

Gegenstand: Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Crinitzberg

Sachverhalt:

Mit dem Jahresabschluss 2020 legt die Gemeinde Crinitzberg nunmehr ihren 8. Jahresabschluss seit Einführung des doppischen Rechnungswesens vor. Es handelt sich dabei um die Bestandteile:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Vermögensrechnung (Bilanz)

Ergänzt werden diese durch den Anhang mit Rechenschaftsbericht sowie weiteren Übersichten.

Die Ergebnisrechnung 2020 schließt zum 31.12.2020 im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von **95.794,93 €** ab.

Auch das Sonderergebnis weist zum 31.12.2020 ebenfalls einen Überschuss i.H. von **690.247,30 €** auf.

Weiterhin hat der Gesetzgeber in Sachsen ab dem Jahr 2018 eine Neuregelung des Haushaltsausgleichs beschlossen. § 72 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung bestimmt, dass Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgeglichen werden dürfen. Bei der Verrechnung darf allerdings ein Drittel des zum 31. Dezember 2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten werden. Mit dieser Regelung soll die Möglichkeit eröffnet werden, Abschreibungen auf sogenannte Alt-Investitionen vom Basiskapital abzubuchen. Alle Investitionen, die bis zum Stichtag 31. Dezember 2017 getätigt wurden, sollen den Haushaltsausgleich nach dem Stichtag nicht mehr belasten. Damit wird eine Stunde null fingiert; das doppische System beginnt noch einmal bei „Los“.

Verrechnungsfähig ist nicht (nur) ein realisierter Fehlbetrag, sondern der gesamte Saldo aus Abschreibungen auf das (Alt-)Anlagevermögen und Zuschreibungen sowie Erträgen und Aufwendungen aus den diesen Vermögensgegenständen zuzuordnenden passiven Sonderposten. Eine Verrechnung ist damit nicht auf den Fall eines tatsächlichen Fehlbetrages beschränkt und ist ausdrücklich auch dann möglich, wenn Rücklagen aus Vorjahren vorhanden sind.

Zum (Alt-)Anlagevermögen zählen dabei

- das immaterielle Vermögen
- das Sachanlagevermögen und
- das Finanzanlagevermögen,

welches bis zum Stichtag 31. Dezember 2017 bei der Kommune aktiviert worden ist.

Der so ermittelte verrechnungsfähige Fehlbetrag aus Altabschreibungen beträgt im Jahr 2020 **185.189,03 €**. Auf eine Verrechnung der sich möglicherweise im außerordentlichen Ergebnis gleichfalls ergebenden verrechnungsfähigen Fehlbeträge wurde im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes verzichtet. Gleiches gilt für die Verrechnung der Nettoestbuchwerte aufgrund der Umgliederung von Altvermögen ins Neuvermögen („Umswitcheffekt“) gemäß § 72 SächsGemO in Verbindung mit § 24 Abs. 3 SächsKomHVO.

Im Abschlussbericht der überörtlichen Prüfung des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Zwickau wurde u. a. festgestellt, dass empfangene Zuwendungen für die Beseitigung von Hochwasserschäden des Augusthochwassers 2002 als Kapitalzuschüsse zu behandeln und dem Basiskapital zuzuordnen sind, soweit die jeweils erhaltene Zuwendung in ihrer Höhe die nach den Fachförderprogrammen im Jahr 2002 üblicherweise vorgesehenen Zuwendungen übersteigt.

Daher ordnet die Gemeinde mit diesem Jahresabschluss den Betrag für empfangene Zuwendungen für die Beseitigung von Hochwasserschäden des Augusthochwassers 2002 statt der Rücklagenposition dem Basis-kapital zu.

Das Basiskapital erhöht sich infolge der Verrechnung des Fehlbetrages aus Altabschreibungen und der Um-ordnung der „Rücklage aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen“ zum 31.12.2020 auf den Be-trag von 1.822.342,59 €.

Unter Beachtung des Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis und des verrechnungsfähigen Fehlbetrages aus Altabschreibungen kann die Zuführung an die Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses wie folgt ermittelt werden:

Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis:	95.794,93 €
zzgl. verrechnungsfähiger Fehlbetrag aus Altabschreibungen	+ <u>130.967,02 €</u>
Zuführung an die Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses	226.761,95 €

In die Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses kann somit ein Betrag i. H. von 226.761,95 € eingestellt werden, damit beträgt der Gesamtbestand der Rücklage zum 31.12.2020 unter Berücksichtigung des Vorjahresbestandes 504.161,24 €.

In die Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses wird der Jahresüberschuss des Sonderergebnis-ses 2020 i. H. von 690.247,30 € eingestellt, damit beträgt der Gesamtbestand der Sonderrücklage zum 31.12.2020 unter Berücksichtigung des Vorjahresbestandes 1.060.969,35 €.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte im Oktober 2022. An die Aufstellung des Jahresabschlusses schloss sich gemäß § 104 SächsGemO die örtliche Prüfung durch das beauftragte Wirtschaftsprüfungsbüro an.

Seitens des Wirtschaftsprüfers wurde ein uneingeschränkter Prüfvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 entspricht nach Auffassung des Prüfers den gesetzlichen Vorschriften und ver-mittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage sowie der Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Crinitzberg.

Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers enthält die wesentlichen Prüfungsfeststellungen sowie den Prü-fungsvermerk und ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Nach der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Gemeinderat gemäß § 88 b Abs. 2 SächsGemO ist der Beschluss über die Feststellung der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Gleichzeitig ist der Jahresabschluss mit Anhang und Rechenschaftsbericht ortsüblich bekannt zu machen und auszulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) :

- 1.) Der Jahresabschluss 2020 einschließlich des Anhanges und Rechenschaftsberichtes wird gemäß § 88 b Absatz 2 SächsGemO nach Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß § 104 SächsGemO wie folgt festgestellt:

in der Ergebnisrechnung mit

- Summe der ordentlichen Erträge von	2.787.817,69 €
- Summe der ordentlichen Aufwendungen von	2.692.022,76 €
- einem ordentlichen Jahresergebnis von	95.794,93 €
- Summe der außerordentlichen Erträge von	1.481.198,13 €
- Summe der außerordentlichen Aufwendungen von	790.950,83 €
- einem Sonderergebnis von	690.247,30 €
- Gesamtergebnis:	786.042,23 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO (<i>Fehlbetrag aus Altabschreibungen</i>)	130.967,02 €
- Gesamtergebnis nach Verrechnung	917.009,25 €

in der Finanzrechnung mit

- Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.023.416,24 €
- Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von	214.896,33 €
- Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit von	-128.611,49 €
- Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von	-149.712,01 €
- Veränderung des Zahlungsmittelbestandes um	959.989,04 €

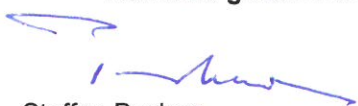
in der Vermögensrechnung (Bilanz) mit

- einer Bilanzsumme von	12.152.052,62€
- einem Anlagevermögen von	10.682.853,59 €
- einem Umlaufvermögen von	1.467.367,17 €
<i>darunter dem Bestand an liquiden Mitteln von</i>	<i>1.101.886,32 €</i>
- Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von	1.831,86 €
- einer Kapitalposition von	3.387.473,18 €
<i>darunter einem Basiskapital von</i>	<i>1.822.342,59 €</i>
<i>Rücklagen von</i>	<i>1.565.130,59 €</i>
<i>Fehlbeträgen von</i>	<i>0,00 €</i>
- Passiven Sonderposten von	4.308.104,55 €
- Rückstellungen von	32.953,69 €
- Verbindlichkeiten von	4.416.701,69 €
<i>darunter Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen</i>	<i>4.100.701,36 €</i>
- Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von	6.819,84 €

- 2.) Die Summe aus dem Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses i.H. von 95.794,93 € und dem verrechnungsfähigen Fehlbetrag aus Altabschreibungen i.H. von 130.967,02 € wird i. H. von 226.761,95 € in die „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ eingestellt.

Der Überschuss des Sonderergebnisses i.H. von 690.247,30 € wird in die „Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses“ eingestellt.

- 3.) Der Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wird zur Kenntnis genommen.


Steffen Pachan
Bürgermeister

Anlage

Beschlussvorlage zu TOP 7 der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Crinitzberg am 16.02.2023

Einbringer: Bürgermeister / Finanzverwaltung

Gegenstand: **Beschluss zur Mittelübertragung von nicht verwendeten Haushaltsmitteln aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 21 KomHVO-Doppik**

Sachverhalt:

Wie in den letzten Jahren üblich, sollen auch im Jahr 2023 für Maßnahmen, die im Jahr 2022 oder davor begonnen wurden und zum Jahresabschluss 2022 noch nicht fertiggestellt oder ausfinanziert sind, entsprechende Haushaltsmittel in das neue Haushaltsjahr übertragen werden.

Nach den Bestimmungen der kommunalen Doppik (§ 21 KomHVO-Doppik) bleiben die mit der Veranschlagung erstmals bereitgestellten Haushaltsansätze für Investitionstätigkeiten als Ermächtigung bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen. Dies gilt bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens für zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets im Ergebnishaushalt können dagegen ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

Bei den betreffenden Investitions- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen können damit überplanmäßige Auszahlungen in Höhe der vorgetragenen Ermächtigungen geleistet werden, ohne dass hierfür noch ein besonderer Beschluss des Gemeinderates erforderlich ist. In der Finanzrechnung werden dann beim Rechnungsergebnis die tatsächlichen Auszahlungen des Haushaltsjahres ohne Unterscheidung zwischen Haushaltsansatz und Mittelübertrag ausgewiesen.

Um eine weitere ununterbrochene Bewirtschaftung der im Haushalt 2022 enthaltenen und vom Gemeinderat beschlossenen Maßnahmen bis zum Beschluss über einen doppelischen Haushaltsplan im Jahr 2023 zu gewährleisten, sollte daher bereits zu Beginn des Jahres ein klarstellender Beschluss des Gemeinderates hierzu erfolgen.

In der Anlage der Beschlussvorlage erhalten Sie die vorläufige kontenbezogene Finanzrechnung zum Jahresabschluss 2022, und eine Übersicht zum vorläufigen Jahresabschluss 2022 sowie Liste zu den jeweils vorgeschlagenen Mittelübertragungen aus dem Jahr 2022 in das Jahr 2023.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg bestätigt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln aus dem Haushaltsjahr 2022 zur weiteren Bewirtschaftung im Haushaltsjahr 2023 auf Grundlage § 21 SächsKomHVO-Doppik wie folgt:

Übertragung von nichtinvestiven Erträgen:	0,00 EUR
Übertragung von nichtinvestiven Aufwendungen:	56.200,00 EUR
Übertragung von investiven Einzahlungen:	936.100,00 EUR
Übertragung von investiven Auszahlungen:	1.143.000,00 EUR



Steffen Pachan
Bürgermeister

Anlagen

Beschlussvorlage zu TOP 8 der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Crinitzberg am 16.02.2023

Einbringer: Bürgermeister / Finanzverwaltung

Gegenstand: Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 wurde an den § 73 der Sächsischen Gemeindeordnung folgender Absatz 5 angefügt:

„Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen erweben oder annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen. Die Erwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.“

Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1.000 € können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer gemeinsamen Beschlussvorlage entscheiden. Für alle Spenden von mehr als 1.000 € sollen künftig einzelne Beschlüsse gefasst werden.

Als Anlage ist eine Aufstellung beigefügt, wo die erhaltenen Spenden vom 01.06. bis 31.12.2022 einzeln aufgeführt sind.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Geldspenden mit dem Gesamtbetrag in Höhe von 9.790,00 Euro gemäß § 73 Abs. 5 S. 3 SächsGemO entsprechend der Anlage anzunehmen.



Steffen Pachan
Bürgermeister

Anlage

Aufstellung Beschluss

Jahr: 2022
Zeitraum vom: 01.06.2022 bis 31.12.2022
Spendenbescheinigung Gemeinde Crinitzberg

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendungs- Betrag	Datum der Zuwendung	Verwendungszweck	Art der Zuwendung	Bezeichnung
3	FW-verein Lauterhofen e.V.	50,00 €	13.10.22	Spende Feuerwehr	Geldspende	Überweisung
4	Kameraden der FFW Bärenwalde	3.910,00 €	31.12.22	Feuerwehr Crinitzberg Bärenwalde	Geldspende	Verzicht auf Erstattung v. Aufwendungen
5	Kameraden der FFW Lauterhofen	2.715,00 €	31.12.22	Feuerwehr Crinitzberg Lauterhofen	Geldspende	Verzicht auf Erstattung v. Aufwendungen
6	Kameraden der FFW Obercrinitz	3.065,00 €	31.12.22	Feuerwehr Crinitzberg Obercrinitz	Geldspende	Verzicht auf Erstattung v. Aufwendungen
7	Tomas Tauber, Bärenwalde	50,00 €	31.12.22	Feuerwehr Crinitzberg / Bärenwalde	Geldspende	Verzicht auf Erstattung v. Aufwendungen
	Summe:	9.790,00 €			Stand: 31.01.2023	

Beschlussvorlage zu TOP 9 der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Crinitzberg am 16.02.2023

Einbringer: Bürgermeister / Hauptamt

Gegenstand: **Beschlussfassung zum Ergebnis der Wahl der Wehrleitung der Ortsfeuerwehr Bärenwalde der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Crinitzberg**

Sachverhalt:

Gemäß § 17 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den § 15 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Crinitzberg vom 14. Dezember 2006 zuletzt geändert am 18. Mai 2017 wurde am 14.01.2023 in der Jahreshauptversammlung die Wahl des Ortswehrleiters und seiner zwei Stellvertreter durchgeführt.

Entsprechend des als Anlage beigefügten Protokolls über die Wahl der Wehrleitung wurde der Kamerad Oliver Freitag als Ortswehrleiter, der Kamerad Chris Hermann als erster stellvertretender Ortswehrleiter und der Kamerad Martin Kablitz als zweiter stellvertretender Ortswehrleiter gewählt.

Nach § 12 Abs. 4 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Crinitzberg vom 14. Dezember 2006 ist diese Wahl dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Stimmt der Gemeinderat dieser Wahl zu, werden die Gewählten vom Bürgermeister in ihre Funktion für die Dauer von 5 Jahren berufen.

Beschlussvorschlag:

- a) **Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) der Wahl des Kameraden Oliver Freitag zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Bärenwalde zuzustimmen und ihn für die Dauer von 5 Jahren zu berufen.**
- b) **Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) der Wahl des Kameraden Chris Hermann zum ersten stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Bärenwalde zuzustimmen und ihn für die Dauer von 5 Jahren zu berufen.**
- c) **Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) der Wahl des Kameraden Martin Kablitz zum zweiten stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Bärenwalde zuzustimmen und ihn für die Dauer von 5 Jahren zu berufen.**

Steffen Pachan
Bürgermeister

Anlage

Wahlniederschrift zur Wahl der Wehrleitung am 14.1.2023

Anzahl Wahlberechtigter aktiver Kameraden:	23 Kameraden
Anzahl anwesender Wahlberechtigter Kameraden:	20 Kameraden
Briefwahl haben gestimmt:	3 Kameraden

Folgende Stimmen sind auf die Bewerber entfallen:

Wehrleitung

Ortswehrleiter Oliver Freitag **einstimmig** dafür

1.stv. Wehrleiter Chris Hermann **einstimmig** dafür

2.stv. Wehrleiter Martin Kablitz **einstimmig** dafür

Feuerwehrausschuss:

Steffen Teubert, Dominic Meichsner, Mario Guddat, Heidi Fischer **einstimmig** dafür

Gemeindefeuerwehrausschuss:

Dominic Meichsner, Heidi Fischer **einstimmig** dafür

Vorsitzender Alterung Ehrenabteilung:

Thomas Raschke **einstimmig** dafür

Gemeindefeuerwehr Crinitzberg
Gemeindefeuerleiter
HBM Steffen Teubert
g.wicrinitzberg@icloud.com
14.1.2023

i.A. ES
Beiz. Wahlleiter

A. Meichsner
Beiz. Wahlleiter

Beschlussvorlage zu TOP 10 der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Crinitzberg am 16.02.2023

Einbringer: Bürgermeister / Hauptamt

Gegenstand: **Beschlussfassung zum Ergebnis der Wahl der Wehrleitung der Ortsfeuerwehr Obercrinitz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Crinitzberg**

Sachverhalt:

Gemäß § 17 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den § 15 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Crinitzberg vom 14. Dezember 2006 zuletzt geändert am 18. Mai 2017 wurde am 04.02.2023 in der Jahreshauptversammlung die Wahl des Ortswehrleiters und seiner zwei Stellvertreter durchgeführt.

Entsprechend des Protokolls über die Wahl der Wehrleitung wurde der Kamerad Benjamin Rühling als Ortswehrleiter und der Kamerad Gabriel Gerisch als zweiter stellvertretender Ortswehrleiter gewählt. Der Kamerad, welcher als erster stellvertretender Ortswehrleiter zur Wahl stand, erreichte nicht die erforderlichen Stimmen, sodass eine kommissarische Besetzung erfolgt.

Nach § 12 Abs. 4 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Crinitzberg vom 14. Dezember 2006 ist diese Wahl dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Stimmt der Gemeinderat dieser Wahl zu, werden die Gewählten vom Bürgermeister in ihre Funktion für die Dauer von 5 Jahren berufen.

Das Protokoll über die Wahl der Wehrleitung vom 04.02.2023 erhalten Sie zur Sitzung als Tischvorlage.

Beschlussvorschlag:

- a) **Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) der Wahl des Kameraden Benjamin Rühling zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Obercrinitz zuzustimmen und ihn für die Dauer von 5 Jahren zu berufen.**
- b) **Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) der Wahl des Kameraden Gabriel Gerisch zum zweiten stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Obercrinitz zuzustimmen und ihn für die Dauer von 5 Jahren zu berufen.**

Steffen Pachan
Bürgermeister

Beschlussvorlage zu TOP 11 der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Crinitzberg am 16.02.2023

Einbringer: Bürgermeister / Finanzverwaltung

Gegenstand: **Beauftragung des Bürgermeisters zum Neuabschluss eines Erdgasliefervertrages für die kommunalen Objekte der Gemeinde Crinitzberg**

Sachverhalt:

Die Gemeinde Crinitzberg bezieht derzeit Erdgas für insgesamt 7 gemeindliche Abnahmestellen (siehe Anlage) von der eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG. Der Liefervertrag wurde von der eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG zum Ablauf der im Vertrag vereinbarten Preisbindung mit Wirkung zum 30.06.2023 gekündigt.

Um die Versorgung der gemeindlichen Abnahmestellen ab dem 01.07.2023 sicherzustellen, bedarf es des Abschluss eines Anschlussvertrages.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, eine Neuvergabe nach Angebotseinholung von folgenden regionalen Erdgaslieferanten vorzunehmen:

- eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG
- MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung (ein Unternehmen der envia m Gruppe)
- Silberstrom (Stadtwerke Schneeberg)

Bei einer Testindikation zur Ermittlung der derzeitigen Marktpreise wurde eine Arbeitspreis von 11,5 bis 12,5 Cent brutto je kWh Erdgas in Abhängigkeit von der Lieferdauer des beabsichtigten Vertrages aufgerufen (1 Jahr bis 2,5 Jahre möglich). Aufgrund der voraussichtlichen Liefermenge von ca. 306.000 kWh pro Jahr würde der Vertrag daher voraussichtlich ein jährliches Vertragsvolumen zwischen 34.000 EUR und 39.000 EUR brutto enthalten.

Der bisherige Arbeitspreis im laufenden Vertrag liegt bei ca. 6 Cent je kWh brutto.

Außerdem ist zu beachten, dass zum 01.03.2023 zusätzlich eine „Gaspreisbremse“ bis zum 30.04.2024 in Kraft treten soll. Damit würde für 80 % der prognostizierten Abnahmemenge ein Maximalpreis von 12,0 Cent brutto je kWh gelten. Aufgrund der Formulierung im Gesetzestext gehen die Städte und Gemeinden davon aus, dass diese Gaspreisbremse auch für kommunalen Gasbezug gilt.

Die Angebotseinholung soll zum 07.03.2023 14.00 Uhr bei allen 3 Anbietern erfolgen.

Da die Angebote aufgrund der aktuellen Marktsituation allerdings nur eine begrenzte Bindefrist von maximal 2 Stunden erhalten werden, bedarf es zur fristgemäßen Vergabe der Bevollmächtigung des Bürgermeisters. Dieser sollte daher bevollmächtigt werden, gemeinsam mit der Verwaltung die eingegangenen Angebote zu prüfen und den Zuschlag auf das für die Gemeinde hinsichtlich Preis und Laufzeit wirtschaftlichste Angebot vorzunehmen.

Der Gemeinderat ist zur nächsten planmäßigen Sitzung über das Ergebnis der Vergabe zu informieren.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg bevollmächtigt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) den Bürgermeister, die Neuausschreibung des gemeindlichen Erdgasliefervertrages für die kommunalen Objekte der Gemeinde Crinitzberg mit Wirkung zum 01.07.2023 vorzunehmen und dem wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag zu erteilen.


Steffen Pachan
Bürgermeister

Anlage

Position	Marktlokation	Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	Jahresverbrauch	Zählernummer	Lieferbeginn
1	10233173607	Schulstraße	3	08147	Crittitzberg	100.861	220970058	01.07.2023
2	10232970864	Schulstraße	1	08147	Crittitzberg	123.456	210970064	01.07.2023
3	10232813105	Waldstraße	17z	08147	Crittitzberg	144	110200276	01.07.2023
4	10232974816	Crittitztalstr.	88	08147	Crittitzberg	7.767	612003054	01.07.2023
5	10232643966	Gewerbepark	1a	08147	Crittitzberg	16.627	311204439	01.07.2023
6	10232555632	Gieglengrüner Straße	6a	08147	Crittitzberg	7.349	611904894	01.07.2023
7	10234242336	Auerbacher Straße	51	08147	Crittitzberg	50.142	611750501	01.07.2023

Gesamtverbrauch: 306.346